

Bisherige Bestimmungen zur Anwendung von Pyrotechnik im Innern von Gebäuden	Neue Bestimmungen zur Anwendung von Pyrotechnik im Innern von Gebäuden
VKF-BSR 12-15 «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz» 3.2 Sorgfaltspflichten 10 Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Gebäuden bedarf, mit Ausnahme von Gegenständen der Kategorie 1 gemäss SprstV, einer Bewilligung der zuständigen Behörde. 4.5 Pyrotechnik 1 Für die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln im Innern von Bauten und Anlagen ist rechtzeitig im Voraus bei der zuständigen Behörde um eine Bewilligung zu ersuchen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke der Kategorie 1 gemäss SprstV.	VKF-BSR 12-15 «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz» 3.2 Sorgfaltspflichten 10 Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Bauten und Anlagen richtet sich nach Ziffer 4.5. 4.5 Pyrotechnik 1 Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1 – T2 im Innern von Bauten und Anlagen ist bewilligungspflichtig. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 – F4 im Innern von Bauten und Anlagen richtet sich nach Ziffer 11.1.3 der Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe».
VKF-BSR 26-15 «Gefährliche Stoffe» 11.1.3 Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) 1 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten. 2 Für Feuerwerkskörper der Kategorie 1 ist nur für die Herstellung und die Einfuhr eine Bewilligung erforderlich. Die übrigen Vorschriften für pyrotechnische Gegenstände gelten für sie nicht. 3 Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind die vom Hersteller angegebenen Sicherheitsabstände einzuhalten.	VKF-BSR 26-15 «Gefährliche Stoffe» 11.1.3 Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper Kategorie F1 – F4) 1 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 – F4 im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten. 2 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Räumen von Bauten und Anlagen ist verboten. Im privaten Bereich ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 erlaubt. 3 Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind die vom Hersteller angegebenen Sicherheitsabstände einzuhalten.